

BVGer D-2833/2012 vom 25. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2833_2012

FR: TAF D-2833/2012 du 25 octobre 2012

IT: TAF D-2833/2012 del 25 ottobre 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 und Art. 35a Abs. 2 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl.

Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Nicht beschränkt ist die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts dagegen hinsichtlich der Frage der Wegweisung und deren Vollzugs, da das BFM diesbezüglich eine materielle Prüfung und Entscheidung vorzunehmen hat (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 4.1

Das BFM hat vorliegend seinen Nichteintretensentscheid vom 16. Mai 2012 auf der Grundlage von Art. 35a Abs. 2 AsylG gefällt. Es gilt daher im Folgenden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Nichteintreten nach dieser Bestimmung erfüllt sind.

E. 4.2

Gemäss Art. 35a Abs. 1 AsylG wird das Asylverfahren wieder aufgenommen, wenn eine Person, deren Asylgesuch abgeschrieben wurde, erneut ein Asylgesuch stellt. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung wird auf ein solches Asylgesuch nicht eingetreten, ausser es bestehen Hinweise, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Bei der Prüfung von Hinweisen auf für die Flüchtlingseigenschaft relevante Ereignisse, die gemäss Art. 35a Abs. 2 AsylG zum Eintreten auf das Gesuch führen, ist eine summarische materielle Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Person statthaft, wobei in Anlehnung an Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG die Anforderungen an das Beweismass tief anzusetzen sind (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002 [BB1 2002 6845], S. 6883 und 6886; EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.3. S. 16 f.; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht [BVGE] 2008/57 E. 3.2). Dabei richtet sich die Relevanz der geltend gemachten Verfolgung nicht nach einem weiten Verfolgungsbegriff, sondern nach jenem von Art. 3 AsylG, weshalb auf ein Asylgesuch nicht eingetreten wird, wenn eines der Elemente des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt ist (vgl. EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.5. S. 18; BVGE 2008/57 E. 3.3).

E. 4.3

Im vorliegenden Fall ist nach Prüfung der Akten durch das Gericht - entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen - festzustellen, dass sehr wohl Hinweise bestehen, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sind, wie vom Rechtsvertreter richtig ausgeführt, den Akten keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer bereit gewesen wäre, freiwillig in seinen Heimatstaat zurückzukehren. So hat der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, dass seine Familie ihm versichert habe, dass sie das Haus verkaufen und mit ihm in einen Drittstaat ziehen würden; er brauche nur etwas Zeit, damit sein Onkel für ihn bürgen könne und er ohne Einmischung der iranischen Behörden ausreisen könne (vgl. A 12/19 S. 3); er wolle nicht, dass er in den Iran ausgewiesen werde (A 12/19 S. 14). Zwar zeigte er sich grundsätzlich bereit, ohne Begleitung auf der iranischen Botschaft Reisepapiere zu beantragen (A 12/19 S. 3), hielt jedoch weiter hinten fest, dass er in einen anderen Staat weiterreisen würde und nicht gedenke in den Iran zurückzukehren (A 12/19 S. 15). Bei einer Rückkehr fürchte er für sieben bis acht Jahre inhaftiert oder gar hingerichtet zu werden (A 12/19 S. 16). Insgesamt scheint der Beschwerdeführer während der Befragung

und Anhörung vorwiegend damit beschäftigt gewesen sein, zu verhindern, dass ein offizieller Kontakt mit den iranischen Behörden zustande kommt. Jedenfalls sind die Aussagen des Beschwerdeführers mitnichten dahingehend zu deuten, dass er freiwillig in den Heimatstaat zurückkehren wollte. An dieser Feststellung vermag auch die Aussage des Onkels - der Beschwerdeführer solle schnellstmöglich in den Iran zurückkehren - nichts zu ändern. Unbesehen davon, dass mit dieser Aussage angeblich primär die Freilassung des Beschwerdeführers bezweckt wurde, widerspiegelt sie letztlich lediglich die Meinung einer Drittperson, welche sich seit mehreren Jahren nicht mehr im Iran aufgehalten hat. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sein Asylgesuch nach der Befragung noch gleichentags zurückgezogen hat vermag zwar auf den ersten Blick Zweifel an seinem Schutzbedürfnis erwecken, ist jedoch im Lichte seiner an der Befragung auch offensichtlich zutage getretenen Angst vor den iranischen Behörden, seinen Aussagen zu seiner Haft sowie der anlässlich des rechtlichen Gehörs geltend gemachten Ausführungen nicht geeignet, auf einen Mangel an Hinweisen auf Verfolgung zu schliessen. Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist sodann festzuhalten, dass diese einer summarischen Prüfung durchaus standzuhalten vermögen: So hat der Beschwerdeführer - wie im Übrigen von der Vorinstanz auf Vernehmlassungsebene sogar ausdrücklich selbst eingeräumt - ausführliche und farbige Angaben gemacht. So beschrieb er beispielsweise die Stimmung an der Demonstration am 14. Februar 2011 mit den Worten "wir fühlten uns stärker als sonst [,] [u]nd als wir den Slogan Tod dem Khamenei ausriefen, hatten wir das Gefühl gehabt, dass wir das Unmögliche erreicht haben." (act. A 12/19 S. 10). In den Aussagen finden sich etliche Realkennzeichen, indem er beispielsweise ausführt, er nehme normalerweise kein Frühstück ein (A 12/19 S. 10), dass er in der Haft schreckliche (...)schmerzen (act. A 12/19 S. 12) und er keine Toilette in seiner Zelle gehabt habe (act. A 12/19 S. 12). Was die Vorbringen seinen Vater betreffend angeht, so führte der Beschwerdeführer bereits in der im Rahmen des rechtlichen Gehörs abgefassten Stellungnahme vom 12. Oktober 2011 aus, dass sein Vater von den iranischen Behörden abgeholt und befragt worden sei und er Angst habe, dass seine Verwandten sinetwegen weiter unter Druck gesetzt würden (act. A 24/3 S. 2). Dass die Flucht des Vaters aus dem Iran nach Grossbritannien und die Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft erst auf Beschwerdeebene vorgebracht wurde, erscheint zeitlich ohne Weiteres logisch und ist durch den Asylentscheid sowie den Aufenthaltsausweis zweifelsohne belegt. Darüber hinaus ist dies als weiteres Indiz für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers zu deuten, beziehungsweise bedingt dieser Umstand zweifelsohne weitere Abklärungen. Insgesamt waren zum Zeitpunkt des Entscheides der Vorinstanz genügend Hinweise vorhanden, welche geeignet waren, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, die - namentlich im Lichte der Praxis besehen - mitnichten von vornherein als haltlos zu qualifizieren sind. Dies hat zum heutigen Zeitpunkt, insbesondere auch mit der eingereichten Anerkennung des Vaters als Flüchtling in Grossbritannien umso mehr zu gelten. Unbesehen der Frage, ob diese Beurteilung einer genaueren Prüfung standzuhalten vermag, ist festzustellen, dass das BFM im vorliegenden Verfahren den tief anzusetzenden Rahmen gesprengt hat, innerhalb dessen eine potenzielle flüchtlingsrechtliche Relevanz als offensichtlich nicht gegeben erachtet werden könnte.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist das BFM in Anwendung von Art. 35a Abs. 2 AsylG zu Unrecht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Auf Ausführungen zu den weiteren in der Beschwerde vorgebrachten Argumenten und Rechtsbegehren (subjektive

Nachfluchtgründe) kann demnach verzichtet werden.

E. 5

Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung des BFM vom 16. Mai 2012 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wurde mit Verfügung vom 1. Juni 2012 gutgeheissen, wobei bei diesem Ausgang des Verfahrens ohnehin keine Kosten aufzuerlegen sind.

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 13. September 2012 einen Gesamtaufwand (inklusive Auslagen in der Höhe von Fr. (...).- und Mehrwertsteuer) von Fr. (...).- aus. Der ausgewiesene Aufwand umfasst das Verfassen der Beschwerdeschrift, der Replik und einiger Schriftenwechsel und erscheint im vorliegenden Verfahren angemessen (Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 VGKE). Die Parteientschädigung zu Lasten des BFM ist deshalb auf Fr. (...).- (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Damit wird die mit Verfügung vom 1. Juni 2012 gewährte unentgeltliche Verbeiständung gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.